

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Dr. Michalitsch, Mag. Motz, Hinterholzer, Mag. Renner, Ing. Rennhofer, DI Toms und Herzig

gemäß § 34 LGO

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 – Verankerung des Schutzes des Wassers in der Landesverfassung, LT-65/A-1/6 und
zum Antrag der Abgeordneten Weninger u.a. betreffend Grundsätze zum Schutz des Wassers in Niederösterreich, LT-91/A-2

betreffend **Schutz des Wassers in Niederösterreich** und **Verankerung des Schutzes des Wassers in der NÖ Landesverfassung**

Das Jahr 2003 wurde von den Vereinten Nationen zum internationalen Jahr des Süßwassers erklärt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verfügbarkeit von Trinkwasser nicht selbstverständlich ist und sauberes, gesundes Trinkwasser weltweit zur Mangelware und zu einem kostbaren Gut geworden ist. Diese Deklaration des Jahres 2003 zum Jahr des Süßwassers war Grund, dass die Grundsätze der niederösterreichischen Wasserpolitik in der niederösterreichischen Wassercharta festgehalten wurden, mit der das Land Niederösterreich seine besondere Verantwortung für den Schutz des Wassers anerkennt.

Niederösterreich verfügt über genügend Wasserreserven und sauberes Trinkwasser. Auch im Hinblick auf die Verantwortung für die kommenden Generationen soll der sorgsame Umgang mit Wasser und dessen Sicherung im Bewusstsein der Bevölkerung verankert werden.

Mit der Aufnahme des Schutzes des Wassers in die Niederösterreichische Landesverfassung soll ein klares Bekenntnis zu einer nachhaltigen Sicherung dieser Ressource abgelegt werden.

Österreich und Niederösterreich besitzen derzeit ausreichende Trinkwasserreserven von hervorragender Qualität und es gilt daher diese Wasserressourcen zu bewahren und zu schützen, wie etwa durch verschiedene ökologische Maßnahmen, zu denen auch eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zählt.

In der Wasserrahmenrichtlinie ist bereits festgehalten, dass Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut ist, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Die Niederösterreichische Wassercharta 2003 zählt eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz des Wassers auf. Das Land Niederösterreich erkennt darin seine besondere Verantwortung für den Schutz seines Wassers. Der Landtag von Niederösterreich sollte sich daher einerseits zu dieser Wassercharta bekennen und die Landesregierung auffordern, die Grundsätze dieser Wassercharta bei Planungen und Handlungen in Niederösterreich zu berücksichtigen. Andererseits muss wie bisher auf eine Versorgung der niederösterreichischen Bevölkerung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und guter Qualität geachtet werden. Um jedoch auch die öffentliche Verfügbarkeit über unsere Wasserressourcen nachhaltig zu sichern, gilt es, den internationalen Liberalisierungsbestrebungen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entschieden entgegenzuwirken und auch entsprechende Erklärungen und Bekenntnisse abzugeben.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger u.a. gemäß § 34 LGO beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der Landesverfassung 1979 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Der Landtag von Niederösterreich bekennt sich zum Inhalt der diesem Antrag als Beilage beigefügten NÖ Wassercharta 2003.
4. Der Landtag bekennt sich weiters zum Prinzip der öffentlichen Daseinsvorsorge bei der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, in Sinne der Antragsbegründung die Grundsätze der NÖ Wassercharta 2003 und das Prinzip der öffentlichen Daseinsvorsorge bei der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung in ihrem Verwaltungshandeln zu berücksichtigen und auf eine Versorgung der NÖ Bevölkerung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität zu achten.
6. Der Antrag der Abg.Mag.Schneeberger u.a. betreffend NÖ Landesverfassung 1979 – Verankerung des Schutzes des Wassers in der Landesverfassung, LT-65/A-1/6, und der Antrag der Abg.Weninger u.a. betreffend Grundsätze zum Schutz des Wassers in NÖ, LT-91/A-2, werden durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO erledigt.“